

135. Ist in den sechs östlichen Provinzen Preussens ein von der Gemeinde mit der Steuererhebung beauftragter, in Rücksicht hierauf auch bestätigter und beeidigter Gemeindevorsteher in der Eigenschaft als Ortssteuererheber im Sinne des §. 359 St.G.B.'s Beamter?

U.L.R. II. 7 §. 54.

Kreisordnung vom 19. März 1881 §. 29 (G. S. S. 179).

I. Straffenat. Ur. v. 23. März 1891 g. S. Rep. 553/91.

I. Landgericht Memel.

Aus den Gründen:

... Die Revision irrt darin, daß der von der Gemeinde mit der Einziehung der Abgaben beauftragte Gemeindevorsteher nach §. 359 St.G.B.'s nicht Beamter sein soll. Nach §. 54 II. 7 U.L.R.'s kann dem Ortsschulzen — jetzt Gemeindevorsteher —, wenn es die Gemeinde verlangt, die Erhebung der Steuer übertragen werden. Der

Angeklagte S. ist nach der Urteilsfeststellung als Gemeindevorsteher und Ortssteuererheber von der Gemeinde A. gewählt und auch bestätigt sowie vereidigt. Als Gemeindevorsteher bildet er nach §. 29 der Kreisordnung für die östlichen Provinzen vom 13. Dezember 1872 in der Fassung vom 19. März 1881, die Ortsobrigkeit und in dieser seiner Beamteneigenschaft sind ihm andere, vom Gesetze selbst vorgesehene Amtsgeschäfte übertragen, er ist daher auch als Ortssteuererheber Beamter der Gemeinde und damit mittelbarer Beamter des Staates.

Vgl. Urteil des preuß. Obertribunales vom 18. September 1872, Dppenhoff, Rechtspr. Bd. 13 S. 461.